



Krieg und dann für jeden die Frage: Habe ich mein Leben benützt für das Wohl derer, die jetzt zurückbleiben und die an meine Stelle im Leben treten sollen? — Wohl uns, wenn wir dann sagen können: Was in meiner Kraft lag, ist geschehen. Ich habe meine Pflicht erfüllt!

„Der Mensch Engel ist die Zeit!“ Möge er uns stets gemahnen, auch in der Gewerkschaft unsere Pflicht zu tun. Sehr schnell ist die Uhr unseres Lebens abgelaufen. Und wenn gar bald der Wendel dieser Uhr langsamer zum Schläge ausholt, so daß wir ahnen können, daß er bald seinen letzten Schlag tun wird, so werden die Erinnerungen aus unserem Leben vor unsere Seele treten. Die besten Erinnerungen sind die, die uns sagen, daß wir als Erdenpflger unsere Pflicht in allen Dingen getan haben. Sie geben uns dann das beruhigende Gefühl, nicht umsonst gelebt zu haben. Bei dieser Betrachtung sehen wir im Geiste einen alten Arbeiter vor uns, vor ihm die Kinder und Enkel, wie er erzählt von jenem Leben, erzählt, wie es einst war, als die Arbeiterchaft noch isoliert dastand, keine Fühlung miteinander hatte und darum zum Spielball der „Brotherren“ wurde. Und dann erzählt er weiter, wie es kam, als alle einsichtigen Arbeiter sich zusammenschlossen, wie sie kämpften um Recht und Freiheit und bessere Lebensbedingungen. Und wenn so der Kreis all die Kämpfe in seinem Leben vorüberziehen sieht und daran anreißt die Erfolge, die sie brachten, so leuchten seine Augen noch einmal in hellem Glanze auf und wir lesen darin, was er uns sagen möchte, jenen Grundsatz jeden erlauchten Lebens: „Mensch! Nicht die Welt soll dich haben, nein, du sollst dich selber haben!“

„Gilt auf! Es ruft zu frühem Wagen  
Des neuen Jahres Morgenrot!“

## Das Schlichtungsverfahren in unseren Reichstarrifverträgen.

II.

Der Reichstarrif für die Maßschneiderei ist der älteste unserer Reichstarrife und regelt das Schiedsgerichtsverfahren in vorbildlicher Weise. Im sogenannten „Organisationsvertrag“, der grundlegend für das gesamte Tarifverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist, verpflichten sich die Tarifkontrahenten „ihre Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis mit Ausnahme von Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Schadenersatzklagen durch die vorgesehenen Schiedsgerichte erledigen zu lassen.“ (§ IV, Ziffer 4) Abwehrmaßnahmen für den Fall, daß eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht genügt, dürfen erst dann eingeleitet werden, nachdem ein tarifliches Schiedsgericht die Vertragsverletzung festgestellt hat und die von ihm festgesetzte Frist zur Wiederherstellung des tarifmäßigen Zustandes fruchtlos verstrichen ist. (§ VII.) Auch in diesem Tarif ist ausdrücklich festgelegt, daß die Entscheidungen der Schiedsgerichte für die Vertragsparteien und ihre Mitglieder rechtsverbindlich sind. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist für alle jene Streitfälle, für welche die tariflichen Schiedsgerichte zuständig sind, unbedingt unzulässig.

Soweit die grundsätzlichen Vereinbarungen über das Schiedsgerichtsverfahren im Reichstarrif für die Maßschneiderei. In den sogenannten „Lohn- und Arbeitsbedingungen“ des Tarifvertrages ist festgelegt, daß die Mitglieder der Vertragsparteien sich dem in der Reichstarrifvertragsgemeinschaft festgesetzten Schiedsgerichtsverfahren unterwerfen. Was in den von den Vertragsparteien vereinbarten „Arbeitsverträgen“ wird seitens des ein-

zelnen Arbeitgebers und des einzelnen Arbeiters die Verpflichtung übernommen, für alle aus dem Tarifverhältnis hervorgehenden Streitigkeiten die Zuständigkeit der tariflichen Schiedsgerichte anzuerkennen. Damit ist die Zuständigkeit der Schiedsgerichte für alle Tarifstreitigkeiten gegeben. Nun zu dem Schiedsverfahren selbst. Der Reichstarrif sagt darüber u. a. folgendes:

§ 1.

Zur Durchführung des Tarifvertrages sowie zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus der Reichstarrifvertragsgemeinschaft in allen ihren Teilen entstehen, sind folgende Instanzen vorgesehen:

1. die Ortschiedsgerichte,
2. das Reichsschiedsgericht.

Das Reichsschiedsgericht kann sich auch als Hauptauschuss der Vertragsgemeinschaft mit oder ohne unparteiischen Vorsitzenden konstituieren.

§ 2.

Beschwerden über die Nichtinnehaltung der vertraglichen Bestimmungen sind innerhalb 14 Tagen nach dem Eintreten des Differenzfalles dem Ortsvorsitzenden des Vertragsteiles, welchem das Beschwerdeführende Mitglied angehört, zu unterbreiten. Von der rechtzeitig eingegangenen Beschwerde ist dem Vorsitzenden des anderen Vertragsteiles innerhalb drei Tagen schriftlich unter Vorlegung des Sachverhaltes Kenntnis zu geben. Beschwerden, welche nach der festgelegten Zeit einkommen, gelten als verjährt.

§ 3.

In § 1 erwähnten Beschwerden können durch persönliche Ansprache der beiderseitigen Ortsvorsitzenden nach Anhörung beider Teile beigelegt werden. Ist eine Einigung erfolgt, so ist der Entscheid bindend und von beiden Teilen mit Unterschrift der Ortsvorsitzenden auszufertigen. Wenn sich die Vorsitzenden nicht einigen können, so wird der betreffende Streitfall dem Verbande, dem der Beschwerdeführer angehört, dem Ortschiedsgericht zur Erledigung übergeben.

§ 4.

Das Oberschiedsgericht besteht aus zwei Arbeitgeber- und aus zwei Arbeitnehmerbeisitzern, welche von den beteiligten Verbänden bestimmt werden. Den Vorsitz führt ein unparteiischer Schiedsrichter, welchen die beiderseitigen Verbände wählen, können sich diese über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird derselbe vom zuständigen Gewerbeamt bestimmt. Kommen an einem Orte mehrere Organisationen in Betracht, so haben diese im Verhältnis zu ihrer Stärke Anspruch auf eine Vertretung im Ortschiedsgericht. In solchen Fällen kann die Zahl und Verteilung der Beisitzer bis auf drei erhöht werden; einigen sich die Organisationen nicht über die Zahl und Verteilung der Beisitzer, so entscheidet der Vorsitzende des Ortschiedsgerichtes. Das Ortschiedsgericht hat auch dann die Befugnis, zu verhandeln und zu entscheiden, wenn eine Partei nicht erschienen oder vertreten ist.

§ 5.

Wenn zwischen dem „Adar“ und einem der Schiffsverbände Meinungsverschiedenheiten über eine Bestimmung des Reichstarrifvertrages entstehen, so ist hierfür das Reichsschiedsgericht zuständig. Ausgenommen bleiben hiervon jene Streitfälle, welche auf Grund des § 2 von einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern anhängig gemacht wurden. Das Reichsschiedsgericht kann nur von dem Vorsitzenden eines der beteiligten Verbände oder von einem Ortschiedsgerichte angerufen werden und zwar auch zur Entscheidung grundsätzlicher Streitfragen, die sich aus der Handhabung des Tarifvertrages ergeben. Die Entscheidungen sind für alle örtlichen Schiedsgerichte maßgebend. Ortschiedsgerichte sind zur Anrufung des Reichsschiedsgerichtes nur dann befugt, wenn sie unter dem Vorstehe des unparteiischen Vorsitzenden einen Antrag stellen.

§ 6.

Die Schiedssprüche der Ortschiedsgerichte und des Reichsschiedsgerichtes sind für beide Teile bindend. Kein Vertragsteil ist berechtigt, im Falle von Streitigkeiten vor oder nach dem Eingreifen der vorgesehenen Organe selbständige Anordnungen unter Anwendung von Machtmitteln zu verfügen. Reklame dürfen nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn sich eine der Parteien weigert, den Schiedsspruch anzuerkennen, bzw. danach zu handeln. Die selbständige Anwendung von Machtmitteln des Einzelnen oder einer Ortsgruppe oder eines Hauptverbandes ist daher ebenso vereinbarungswidrig, wie die Kündigung des Arbeiters durch den Arbeitgeber im Falle der ordnungsmäßigen Seltensmachung einer vertraglichen Forderung.

§ 7.

Im Falle von Streitigkeiten am Orte, die die Bildung eines Ortschiedsgerichtes aus irgendwelchem Grunde nicht ermöglichen, kann das Reichsschiedsgericht angerufen werden. Diese Bestimmung gilt auch für solche Streitigkeiten, an denen ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer beteiligt sind, die an verschiedenen Orten ihren Wohnsitz haben.

Sehen wir uns die einzelnen Paragraphen etwas näher an. Im letzten Absatz des § 1 heißt es, daß das Reichsschiedsgericht sich auch

als Hauptauschuss der Vertragsgemeinschaft konstituieren kann. Diese Möglichkeit wissen nicht, welche Aufgaben das Reichsschiedsgericht als Hauptauschuss zu erfüllen hat. Der Hauptauschuss tritt dann in Funktion, wenn es sich darum handelt, Streitfragen zu schlichten, die nicht aus dem Reichstarrif entsprungen sind, jedoch in Zusammenhang mit demselben stehen. Solche Fragen sind u. a.: Ergänzungen oder Änderungen am Reichstarrifvertrag, Aenderung der Reichslohnklassen an einzelnen Orten, Versetzung von Orten in andere Städtegruppen, Zuteilung eines neuen Tarifortes zu einer Städtegruppe. Der Hauptauschuss übt keine schiedsrichterliche Tätigkeit aus, sondern beschränkt sich darauf, die Streitfragen im Vergleichswege zu erledigen.

Beim § 2 sind insbesondere die vorgeschriebenen Fristen zu beachten, damit keine Verzögerung ev. Forderung eintritt. Wichtig ist der § 3. Er besagt, daß eine Einigung zwischen den beiderseitigen Ortsvorsitzenden über einen Streitfall rechtsverbindlich ist. Eine solche Einigung muß jedoch schriftlich niedergelegt und mit der Unterschrift der beiderseitigen Vorsitzenden versehen werden. Zum § 4 ist bemerkenswert, daß ein Ortschiedsgericht auch dann die Befugnis hat, zu verhandeln und zu entscheiden, wenn eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen oder vertreten ist.

Entstehen zwischen dem „Adar“ und einem der am Vertrag beteiligten Gewerkschaften Meinungsverschiedenheiten über eine Bestimmung des Reichstarrifvertrages, so ist zur Schlichtung dieser Streitfälle das Reichsschiedsgericht zuständig. (§ 5.) Ausgenommen bleiben hiervon jene Streitfälle, welche auf Grund des § 2 von einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern anhängig gemacht wurden. Das Reichsschiedsgericht ist ferner zuständig für die Fälle, die im § 7 des Schiedsverfahrens genannt sind.

Damit können wir die Abhandlung schließen. Was sonst noch zum Schiedsverfahren wissenswert ist — Zusammenfassung der Schiedsgerichte, Anrufung, Geschäftsordnung derselben usw. — ist klar und deutlich im Tarifvertrag enthalten. Es verlohnt sich, die Bestimmungen öfters durchzulesen. Sie müssen jeder Ortsverwaltung und jedem Mitglied bekannt sein. Wenn das der Fall ist, so werden wir für die Folgezeit weniger darüber zu klagen haben, daß die Vorschriften nicht beachtet werden. Wo Unklarheiten bleiben, wenden man sich an die Hauptgeschäftsstelle um Auskunft.

## Jugendführertagung in Königswinter.

Am 1. und 2. Dezember tagten in Königswinter die in der Jugendarbeit stehenden Personen der christlichen Gewerkschaften. Die Tagung befaßte sich mit einer Reihe von Fragen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit. Die Referate wurden durch eine gute, die einzelnen Fragen klärende Aussprache ergänzt.

Der Jugendleiter des Gesamtverbandes, Albert Böh, sprach über die geistigen Strömungen innerhalb der deutschen Jugendbewegung, zeigte ihre Sicht- und ihre Schatten-seiten und betonte, daß nur verständnisvolles Eingehen auf die jugendliche Psyche und Eigenart zum Erfolge führe. Mehr als alle andere Arbeit erfordere die Jugendarbeit Geduld, Ausdauer und hingebende Liebe. Sie müsse aber getan werden nicht aus gewerkschaftsorganisatorischen Motiven heraus, sondern aus einem tiefen Pflicht- und Verantwortungsgefühl gegenüber der Jugend und dem Volksganzen. Kollege Wiedfeld, der bisherige Jugendleiter beim Gewerkschaftsverein „Christlicher Bergarbeiter und Lehrlinge“ am „Deutschen“, wies darauf hin, daß in diesem sich die Jungen als die echten und unverfälschten Aften entpuppt hätten. Wir haben eine Anzahl verädelte Buben und verbute Räuber. Es fehle aber auch nicht am Echten und Kernigen. Wenn wir heute fast nirgend-

wo eine starke Bewegung, sondern nur hier und da eine Regung haben, dann käme das daher, weil der Wert einer zielbewußten planmäßigen Jugendarbeit noch nicht von allen Kollegen erkannt worden sei. Unsere Jugendbewegung müsse, wenn sie vor den tragischen Erschütterungen anderer Bewegungen bewahrt bleiben solle, ein umgrenztes Arbeitsfeld haben, das der Jugend nicht nur die Möglichkeit der Erprobung eigener Kraft gebe, sondern auch die Möglichkeit zum selbstschöpferischen Schaffen. Nur so könnten die Werte unserer Jugendarbeit bis zur höchsten Potenz gesteigert werden. Kollege Meier, der langjährige Jugendleiter des Christlichen Metallarbeiterverbandes, gab aus seiner reichen Erfahrung wertvollste Anregungen, ebenfalls Kollege Schmid von den Holzarbeitern. Fräulein Amann, die Leiterin des Arbeiterinnenbezirksamtes am Gesamtverband, sprach über die weibliche Jugend. Ueber die Jugendarbeit des Gewerkschafts Christlicher Bergarbeiter berichtete der jetzige Leiter der Bergarbeiterjugend, Kollege Stiers. Wie die Jugendarbeit innerhalb der Gesamtbewegung aufgezogen werden müßte, darüber machte der Kollege Fischer, der zweite Vorsitzende des Zentralverbandes Christlicher Textilarbeiter, bemerkenswerte Ausführungen. Die amtliche Jugendpflege in Verbindung mit unserer Jugendarbeit behandelte der Kollege Kanja vom Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen. Zuletzt berichtete Kollege Böder, der im Ausschuß der deutschen Jugendverbände den Gesamtverband vertritt, über die Kasseler Tagung und unterstrich die dringende Notwendigkeit der dort geforderten ausreichenden Freiheit für die erwerbstätige Jugend.

Auf die beiden Referate „Die Praxis unserer gewerkschaftlichen Jugendarbeit im Handwerk und bei den weiblichen Jugendlichen“ kommen wir noch in besonderen Abhandlungen zurück. Es wurde folgende Entschließung angenommen:

Die Jugendführertagung der christlichen Gewerkschaften, die am 1. und 2. Dezember in Königswinter tagt, bringt der Leitung des Gesamtverbandes und den Verbandsleitungen nachfolgende Wünsche zur Kenntnis:

Größere Berücksichtigung der Jugendarbeit durch die einzelnen Verbände und stärkere Förderung und Zusammenfassung dieser Arbeit durch den Gesamtverband. Diese Berücksichtigung und Förderung durch die Berufsverbände kann erfolgen durch

- die Freistellung einer Kraft für die Jugendbewegung,
- eine stärkere Interessierung aller Gewerkschaftsbeamten für die Jugendarbeit,
- eine Förderung der Jugendfragen durch die Verbandsorgane.

Die Leitung des Gesamtverbandes wird gebeten, die Jugendarbeit u. a. zu fördern dadurch, daß sie

- für die Jugendarbeit eine hauptamtliche Kraft freimacht,
- wie früher eine Jugendführer-Korrespondenz herausgibt,
- der Schaffung einer geeigneten Jugendliteratur die größte Aufmerksamkeit schenkt,
- durch Veranstaltung von Jugendführerkursen der Bewegung die notwendigen Führerpersönlichkeiten gibt.

Die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frau macht auch eine größere Beachtung der weiblichen Jugendarbeit dringender notwendig.

Die Tagung in Königswinter wird zweifellos die Jugendarbeit in den einzelnen Verbänden und Kartellen neu beleben. Wir wissen es, diese Arbeit ist schwer. Und doch muß sie geleistet werden, um der Jugend willen. Es wäre zu wünschen, daß sich unsere Mitglieder, die die Fähigkeiten besitzen, Jugendarbeit zu leisten, sich weit mehr als bisher für diese Arbeit zur Verfügung stellen. Geschieht das, so sind wir sicher, daß auch in unserem Verbande gute Jugendarbeit geleistet werden kann. Ohne intensive Mitarbeit der älteren Mitglieder ist erfolgreiche Jugendarbeit jedoch nicht möglich. Darum unsere Bitte zu Beginn des neuen Jahres, stellt euch

für die Jugendarbeit zur Verfügung! Es ist eine der wichtigsten und vorrangigsten Aufgaben, die wir im neuen Jahre leisten müssen. Fassen wir herzhast zu und der Erfolg wird nicht ausbleiben.

## Berufsausbildung im Ausland.

Das Internationale Arbeitsamt, Amt Berlin, veröffentlicht über die Berufsausbildung in außerdeutschen Ländern folgende Notizen:

**Frankreich:** (Steuer für Lehrlingsausbildung). Der Staatssekretär für den technischen Unterricht und die schönen Künste bereitet eine Verwaltungsanordnung vor, die sich auf Artikel 25 des Finanzgesetzes vom 13. Juli 1925 stützt, der die Erhebung einer „Lehrlingssteuer“ vorseht. Der Ertrag dieser Steuer soll zur Förderung des gewerblichen Unterrichts und der Lehrlingsausbildung sowie zur Schaffung wissenschaftlicher Berufswerkstätten verwendet werden.

**Vereinigte Staaten:** (Berufsausbildung). Der Staat Wisconsin nimmt in den Vereinigten Staaten in bezug auf die Organisierung des Lehrlingswesens die erste Stelle ein. Bereits seit 1911 besteht dort ein Gesetz, welches die Einstellung von Jugendlichen von bestimmten Voraussetzungen abhängig und den Fabrikaufsichtsbeamten für die genaue Durchführung der Bestimmungen des Lehrvertrages verantwortlich macht. Von den Ausschüssen für das Lehrlingswesen, welche Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer umfassen, sind sorgfältig vorbereitete Programme für die praktische Ausbildung aufgestellt worden. Wichtige Betriebe haben einen Aufsichtsbeamten für das Lehrlingswesen. In der Metallindustrie in Milwaukee ist eine besondere Abteilung dafür geschaffen worden. Außerdem haben manche Arbeitgeber Ausbildungsbeamte angestellt, deren Zahl je nach der Bedeutung und dem Umfange der Ausbildung, die den Lehrlingen gegeben wird, verschieden ist. Ferner haben verschiedene Betriebe in dem Bestreben, die Lehrlinge so vollkommen als möglich auszubilden, einen Lehrlingsaustausch eingeführt. Im Juni 1924 bestanden 2050 Lehrverträge in ungefähr 70 Betrieben.

**Großbritannien:** (Ausbildungskurse für Erwerbslose). Der Arbeitsminister hat entschieden, daß für die jugendlichen Erwerbslosen versuchsweise Ausbildungskurse veranstaltet werden sollen.

**Frankreich:** (Lehrlingslohn). Der Kongress des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes, der vom 28.—30. August in Paris tagte, hat verschiedene Entschließungen, die Berufsausbildung betreffend, angenommen.

Eine Entschließung fordert eine Ergänzung des Gesetzes vom 25. Juli 1919 (Gesetz über die Lehrlinge in die Arbeitszeit zu verlegen, ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitstages. Eine Verminderung des Lohnes der Lehrlinge dürfe durch den Schulbesuch nicht eintreten. Weiter fordern die Gewerkschaften die Annahme des Gesetzentwurfes über Lehrlingskammern, der von dem Obersten Rat für technischen Unterricht unter Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaften vorbereitet wurde.

Aus den Mitteilungen ist ersichtlich, daß man auch im Auslande bestrebt ist, der Jugend die Ausbildungsmöglichkeit zu geben, die für die Wirtschaft und für den Nachwuchs notwendig ist.

## Neuregelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

Durch das Gesetz über die Sentung der Lohnsteuer vom 19. Dezember 1925 wurde der Steuerabzug vom Arbeitslohn geändert. Die Neuregelung trat am 1. Januar 1926 in Kraft. Der **steuerfreie Lohnbetrag** beträgt nunmehr:

1200 RM. jährlich (100 RM. monatlich, 24 RM. wöchentlich).

Für die Berücksichtigung des Familienstandes findet wie bisher eine Verbindung des Systems der prozentualen Ermäßigungen mit festen Abzügen statt. Bei den festen Abzügen für den Familienstand blieben die Sätze für die Ehefrau und das erste bis dritte minderjährige Kind unverändert. Es gelten nachfolgende Ermäßigungsätze:

- für die Ehefrau 120 Reichsmark jährlich (10 Reichsmark monatlich, 2,40 Reichsmark wöchentlich),
  - für das erste Kind 120 Reichsmark jährlich (10 Reichsmark monatlich, 2,40 Reichsmark wöchentlich),
  - für das zweite Kind 240 Reichsmark jährlich (20 Reichsmark monatlich, 4,80 Reichsmark wöchentlich),
  - für das dritte Kind 480 Reichsmark jährlich (40 Reichsmark monatlich, 9,60 Reichsmark wöchentlich),
  - für das vierte Kind 720 Reichsmark jährlich (60 Reichsmark monatlich, 14,40 Reichsmark wöchentlich),
  - für das fünfte und jedes folgende Kind je 960 Reichsmark jährlich (80 Reichsmark monatlich, 19,20 Reichsmark wöchentlich).
- Für die hiernach als steuerpflichtig verbleibende Lohnsumme sind 10 Prozent als Einkommensteuer vom Arbeitgeber in Abzug zu bringen.

Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, die Einkünfte beziehen, werden nicht gerechnet. Neben dieser Regelung bleibt das andere Verfahren, nach welchem die Berechnung des Steuerabzugs wie folgt vor sich geht, bestehen: Das steuerfreie Einkommen (100 RM. monatlich oder 24 RM. wöchentlich) erhöht sich um je 10 Prozent des Differenzbetrages zwischen dem an sich steuerfreien Einkommen und dem Lohnneinkommen für die Ehefrau und jedes noch unterhaltungspflichtige Kind. Von der dann verbleibenden Summe sind 10 Prozent Steuer zu zahlen und vom Arbeitgeber einzuhalten. Für den Lohnsteuerpflichtigen gilt die jeweils für ihn günstigste Regelung.

## Der deutschen Kleiderfabrikanten „Neujahrswünsche“.

Die deutsche Herren- und Knabentekstilkon ist schon längst vom handwerklichen Getriebe zur Massenproduktion übergegangen. Massenablaß erfordert auch Massenproduktion. Seit dem Eintreten der stabilen Währung hapert es mit dem Abjaß auf dem Weltmarkt, weil die Preisstellung in der Bekleidungsindustrie eine zu hohe ist.

Wie alle „genialen“ Wirtschaftsführer, die nur das Heil der deutschen Wirtschaft in niedrigen Löhnen sehen, wollen auch die Kleiderfabrikanten der Wirtschaft mit zur Gesundung verhelfen. Natürlich auf Kosten der ohnehin schon niedrigen Arbeitslöhne. Der Reichstark, der in 3½-jähriger Arbeit geschaffen wurde, ist jetzt erneut zum Ende Januar 1926, nach 1½-jährigem Bestehen zum dritten Male in seinem wesentlichsten Bestandteil kündigt worden.

Warum? Man höre die eigene Begründung des Arbeitgeberverbandes: „Unsere Betriebe sind keine Wohlstandsinstitute.“ — „Die Arbeiterklasse ist sehr zufrieden mit ihrem hohen Verdienst.“ — „Tausende von Arbeitern breiten sich zu jedem Preis für die Arbeit an.“ — „Gibst du Konfektionsarbeiter und Arbeiterin den Neujahrswunsch deines dich immer so „sozial“ behandelnden Arbeitgebers?“ —

Wenn nun das Auslandsgeschäft nicht gut geht, warum denkt man nicht daran, den Massenbedarf der eigenen Volksgenossen zu befriedigen? Etwa weil die Löhne zu hoch sind? Wenn Berlin, das in der höchsten Städtegruppe ist, seit August 1925 einen Stundenlohn von 77 Pfg., Stuttgart in der zweiten Städtegruppe von 69 Pfg. hat, sind das zu hohe Löhne, um den Innomarkt nicht beleben zu können? —

